



Satzung

des

Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist, das Gebiet des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ unter Erhaltung der Naturausstattung (natürliche Gegebenheiten) zu einem großräumigen, nach einem Plan zu entwickelnden und zu pflegenden Erholungsgebiet für die Allgemeinheit auszugestalten und die in Artikel 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks ist es deshalb insbesondere Aufgabe des Vereins,

- die Vielfalt des Naturhaushalts zu bewahren und zu fördern, unter anderem durch landschaftspflegerische Maßnahmen und den Erwerb sowie die Anpachtung von Flächen;
- Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben;
- die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, auch der Bauten und Kulturstätten, zu erschließen und zu bewahren;
- Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung inkl. nachhaltigem Tourismus im Naturpark dienen, zu schaffen, zu erhalten oder zu fördern;
- Die Kulturlandschaft des Naturparks und die damit verbunden Region zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig, auch im Sinne der Heimatpflege, weiterzuentwickeln;
- In der Bevölkerung ein Bewusstsein über die schützenswerten Besonderheiten des Naturparks und seiner Natur zu schaffen, zu erhalten oder zu fördern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

- a) der Freistaat Bayern – Bayerische Forstverwaltung vertreten durch das Amt für Ernährung Landwirtschaften und Forsten (AELF) Augsburg
- b) der Bezirk Schwaben
- c) die Stadt Augsburg
- d) der Landkreis Augsburg
- e) der Landkreis Dillingen a. d. Donau
- f) der Landkreis Günzburg
- g) der Landkreis Unterallgäu
- h) der Landkreis Donau - Ries
- i) der Bayerische Waldbesitzerverband
- j) der Bayerische Bauernverband

Weitere ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände werden.

(2) Fördernde Mitglieder können werden:

- a) Vereine und Verbände,
- b) Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,
- c) natürliche Personen,

sofern sie sich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins bekennen.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und führt diese durch. Er kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und 2) dies schriftlich beantragt. Er leitet die Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Gesamtplanung und die jeweiligen Bau- und Finanzierungsprogramme des Vereins,
- b) den jährlichen Vereinshaushalt,
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Abwicklern,
- g) die Durchführung von Wahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail einberufen. Geladen wird das Mitglied. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den fördernden Mitgliedern und den Mitgliedern ehrenhalber nach § 3 Abs.4. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Die Gründungsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis g) haben je drei Stimmen. Die Gründungsmitglieder entscheiden jeweils frei, inwieweit sie ihr Stimmrecht auf einen oder mehrere Vertreter aufteilen. Eine einheitliche Abgabe der drei Stimmen ist nicht erforderlich. Die übrigen ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

(5) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybride-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Die Form der Veranstaltung hat sich aus der Einladung zu ergeben. Bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung gibt der Vorstand bekannt, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geltend machen können. Dabei sind vor allem hinreichend genaue Angaben darüber zu machen, welches elektronische Kommunikationsmittel genutzt wird und mit welchen technischen Mitteln an der Versammlung teilgenommen werden kann.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform, auch in elektronischer Form, gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Für die Bestimmung der Mehrheiten sind die fristgerecht eingegangenen Stimmen zu werten.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Eines dieser Vorstandsmitglieder wird vom Freistaat Bayern (Bayerische Forstverwaltung) gestellt.

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vertreters des Freistaates Bayern (Bayerische Forstverwaltung) von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit Vorstandsmitglieder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, endet die Vorstandstätigkeit mit dem Ende der Wahlzeit. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsmitgliedes aus.

(3) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Virtuelle oder hybride Vorstandssitzungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der

erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

(5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden selbständig erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor. Die Beschlussfassung über Beträge von mehr als 50.000 € im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

(7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.

(8) Der Vorstand errichtet zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung, eine Geschäftsstelle und bestellt einen Kassenverwalter.

§ 7

Fachbeirat

(1) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand ehrenamtlich fachlich zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung einer langfristigen Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen, bei Maßnahmen der Landschaftspflege, bei der Erstellung von Bau- und Finanzierungsprogrammen und bei der Aufstellung von Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung aller vom Verein geschaffenen, geförderten und unterhaltenen Einrichtungen.

(2) Im Fachbeirat sollen Dienststellen, Organisationen oder Personen sein, die mit dem Gedanken des Naturparks sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise befasst sind.

(3) Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die schriftliche Einladung zu einer Sitzung, die auch elektronisch erfolgen kann, soll mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Fachbeirat kann auch virtuell oder hybrid tagen.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die zur Erfüllung des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitglieds- und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse, durch Darlehen und durch Spenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Beitragsordnung.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder oder die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz nachhaltiger Mahnung nicht nachkommen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Mitglied, welches dem Naturparkverein eine Adressänderung nicht anzeigt und dessen neue Anschrift nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, kann sich nicht auf die Mahnung berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(4) Mitgliedern ehrenhalber wird auch nach deren Tod im Verein ehrenhaft gedacht. Eine Mitgliedschaft ehrenhalber kann durch die Mitgliederversammlung, auch postum, entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein untragbar machen.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, die Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Unterhaltung von Erholungseinrichtungen) zu verwenden, dabei soll der Anteil der von den Mitgliedern für diese Einrichtungen geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Alternativ kann das Vermögen an einen Verein oder Verband übergehen, welcher von der Mitgliederversammlung als legitimer Nachfolger des Naturparkvereins anerkannt wird.

Augsburg, den 30. Mai 1974

Immerz
Freistaat Bayern
-Staatsforstverwaltung-

Sieder
Bezirk Schwaben

Hans Breuer
Stadt Augsburg

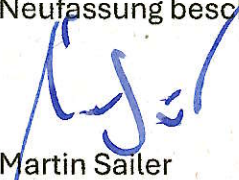
Dr. Frz. Xaver Frey
Landkreis Augsburg

Dr. Schweiger
Landkreis Dillingen a. d. Donau

Simnacher
Landkreis Günzburg

Weikmann
Landkreis Unterallgäu

Neufassung beschlossen am 10.12.2025



Martin Sailer
Landrat
Vorsitzender